

**Henriette Quade**  
Mitglied des Landtags  
Stv. Fraktionsvorsitzende

Wahlkreisbüro DIE LINKE  
Leitergasse 4  
06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345 / 4788 258 1  
Fax: 0345 / 4788 2583

Mail: halle@henriette-quade.de  
Twitter: @HenrietteQuade  
www.henriette-quade.de

Henriette Quade | Leitergasse 4 | 06108 Halle (Saale)

Staatsanwaltschaft Halle (Saale)  
Merseburger Straße 63

06112 Halle (Saale)

Bremen, den . August 2019

## **Strafanzeige: Verdacht der Ermordung von Raúl Garcia Paret und Delfin Guerra**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Mordes (§ 211 StGB) an Raúl Garcia Paret und Delfin Guerra.

I. Am Abend des 12. August 1979 kamen in Merseburg Raúl Garcia Paret und Delfin Guerra zu Tode. Im Vorfeld war es zu einer in Teilen gewalttätigen Auseinandersetzung in und vor der Diskothek Saaletal gekommen. Kubanische Vertragsarbeiter hatten sich nach anhaltenden rassistischen Angriffen auf sie und andere wehren wollen und wurden im Anschluss von mindestens 30 bis 40 Deutschen auf der Flucht aus der Diskothek verfolgt („Die braune Saat“, Harry Waibel, S. 292). Der Tatzeuge Herr L gab gegenüber dem MDR („Rassismus in der DDR“, MDR exakt die story, 2016) ebenfalls an, dass die kubanischen Vertragsarbeiter von einer Gruppe DDR-Bürger\_innen verfolgt wurde. Der ebenfalls damals anwesende Herr H erinnert sich gegenüber dem MDR (MDR, 2017), dass zwei kubanische Staatsbürger über die Saalebrücke geworfen wurden. Dieser Bericht wird durch die Aussage von Herrn M (ebd.) insoweit gestützt, als dass dieser sich erinnert, eine Person sei von der Brücke geworfen worden, eine an der Brücke in die Saale geworfen worden.

Prinzipiell genügt auch bedingter Vorsatz zur Tötung für den Mordstatbestand (BGHSt 19, 101, 105). Wird eine Person (über ein Brückengeländer) in einen Fluss geworfen, ist für die Täter\_innen regelmäßig nicht absehbar, ob die Person schwimmen kann, wie sie aufkommt, ggf. auch nicht wie tief das Gewässer an der konkreten Stelle ist und wie sich dies auf den Sturz auswirkt; folglich ist – je nach den konkreten Umständen der Tat – zu ermitteln, ob die Täter\_innen den Tod ihres Opfers jedenfalls für möglich gehalten haben und dies nach den objektiven Umständen auch mussten, sowie ob die Täter\_innen den Tod als unmittelbare Folge der Tat mindestens billigend in Kauf genommen haben, oder sich mit ihm abgefunden hatten (BGHSt 36, 1, 9). Vorliegend ist

nicht zu erkennen, dass die mutmaßlichen Täter\_innen annehmen durften, die Geschädigten würden einen Sturz / Wurf in die Saale lebend überstehen, noch ist zu erkennen, dass die mutmaßlichen Täter\_innen mit der Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden waren und ernsthaft darauf vertrauten, der Taterfolg werde nicht eintreten. Erst recht ist nicht zu erkennen, dass sie versucht haben ihn abzuwenden. Es kommt zudem die Strafbarkeit des Versuchs (§ 22, 23, 211 StGB) in Betracht, insbesondere soweit die Ermittlungen zu dem Ergebnis führen sollten, dass Flaschenwürfe auf die schwimmenden Geschädigten zu deren Tod geführt haben und in dubio pro reo angenommen werden muss, dass die Würfe / Stürze in die Saale nicht todesursächlich waren. Für die Strafbarkeit des Versuchs genügt bedingter Vorsatz, soweit er für die Strafbarkeit aus dem vollendeten Delikt genügen würde (BGHSt 22, 330, 332 ff.), dies ist hier der Fall.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der, nach seinen Angaben, am Tatabend in der Diskothek anwesende Herr H. nach Angaben des MDR im Vorgespräch zur Sendung gesagt haben soll, er habe zum Angriff auf die kubanischen Vertragsarbeiter aufgerufen. In der Sendung jedoch relativiert er dies mit Verweis darauf, dass Mord nicht verjähre (MDR, 2017). Folglich scheint er selbst von einer möglichen Strafbarkeit seiner Handlungen / seines Aufrufs als Teilnahme an der Tat (Anstiftung, Beihilfe) auszugehen.

II. Auf mindestens eine der flüchtenden Personen im Wasser wurde von mindestens einer Frau eine Glasflasche gezielt auf den Kopf geworfen. Dr. Waibel gibt ihre Aussage wieder, ihr Wurf habe Wirkung gezeigt, die flüchtende (männliche) Person „geriet zeitweilig unter Wasser“ (Waibel, S. 293). Nach Angaben der Landesregierung sind die Personalien der Frau aus den Akten der Staatssicherheit der DDR der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) bekannt (Antwort auf Frage 1. b. in LT-Drs. 7/4625). Auch der o.g. Tatzeuge Herr . berichtete von mindestens einem Flaschenwurf. Hinsichtlich des Tötungsvorsatzes ist festzuhalten, dass sich ein Wurf mit einer Flasche auf den Kopf eines schwimmenden Menschen – selbst wenn er sich nicht unmittelbar lebensgefährlich verletzend auswirkt – absehbar dazu führt, dass die Person im Schwimmen dergestalt verletzt wird bzw. in ihrer Fähigkeit zu Schwimmen beeinträchtigt wird bis hin zur Ohnmacht, dass sie untergeht und in der Folge ertrinkt. Soweit die Ermittlungen zu dem Ergebnis führen sollten, dass der Flaschenwurf nicht todesursächlich war, ist auf die Strafbarkeit des Versuchs (§ 22, 23, 211 StGB) zu verweisen.

III. Der Historiker Dr. Waibel legt in seiner Forschung dar, dass den mutmaßlichen Verbrechen zum Nachteil von Raúl Garcia Paret und Delfin Guerra mehrere rassistische Straftaten und Ausschreitungen in den Tagen und Wochen zuvor voraus gingen. Dies

deckt sich mit Untersuchungen zu Rassismus in der DDR mit dem Fokus auf Merseburg und den Aussagen von Betroffenen und Tatzeugen, etwa des Herrn M [REDACTED]. Waibel kommt zu dem Ergebnis, bei den Ereignissen in deren Folge die beiden Geschädigten getötet wurden, habe es sich um ein Pogrom gehandelt (Waibel, S. 293). Der MDR berichtet von der Aussage eines mutmaßlich Tatbeteiligten, der gerufen habe „Schweine, Euch schwarze Hunde müsste man erschlagen.“, sowie der Aussage, es habe einen „Zusammenhalt“ der „Masse“ gegen die Kubaner gegeben (MDR, 2017). Aus diesen Berichten und Aussagen ergibt sich – jedenfalls in der Gesamtschau –, dass es sich vorliegend um einen rassistisch motivierten Geschehensablauf gehandelt hat. Die rassistische Motivation der mutmaßlich Täter\_innen und Teilnehmer\_innen kann nicht dadurch aufgewogen werden, dass andere DDR-Bürger\_innen versuchten, den Betroffenen zu Hilfe zu kommen. Solche Hilfshandlungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit der strafrechtlichen Bewertung der mutmaßlichen Gruppe der Täter\_innen und Teilnehmer\_innen. Selbst soweit davon ausgegangen wird, dass die Verfolgung der kubanischen Vertragsarbeiter zu Beginn eine Reaktion auf deren Auftreten in der Diskothek gewesen sei, treten die rassistischen Motive dahinter nicht zurück, sondern erscheinen bestimmend gerade hinsichtlich der Brutalität des Umgangs mit den Geschädigten. Weiterhin ist nicht erkennbar, dass es sich bei der mutmaßlichen Tathandlung – die beiden Geschädigten in die Saale zu stürzen bzw. zu werfen und damit jedenfalls billigend deren Tod in Kauf zu nehmen – noch um eine verständliche Reaktion auf deren vorheriges Auftreten in der Diskothek gehandelt hat, geschweige denn um Notwehr, welche gegen die zu diesem Zeitpunkt bereits flüchtenden Geschädigten nicht in Betracht kommen kann. Insofern ist ergänzen, dass Rassenhass (BGH, 18, 37; 22 375) und Ausländerfeindlichkeit (NStZ 99, 129) sonstige niedrige Beweggründe darstellen.

IV. Mit Blick auf die Ermittlungen der Behörden der DDR in den vorliegenden Fällen kommen die Forschungen von Dr. Waibel und die Recherchen des MDR zu dem Ergebnis, dass diese aus politischen Gründen unterdrückt wurden, um das Ansehen der DDR und die Beziehungen der DDR zur Republik Kuba nicht zu gefährden. Dr. Waibel zitiert hierzu ein Schreiben aus dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) „Mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR, Gen. Borchert, wurde ausgehend von den geführten Ermittlungen, insbesondere unter Berücksichtigung der brüderlichen Beziehungen zwischen der DDR und der Sozialistischen Republik Kuba entschieden, gegen die an dem Vorkommnis in Merseburg Beteiligten keine strafrechtlichen Maßnahmen einzuleiten und das Ermittlungsverfahren gegen UNBEKANNT einzustellen.“ (Waibel, S. 293). Das Schreiben benennt also als sogar herausgehobenen Grund für die Einstellung der Ermittlungsverfahren ausdrücklich die politische Erwägungen, nicht rechtliche oder tatsächliche Gründe. Dies deckt sich mit Recherchen des MDR in diesem und anderen

Fällen (in den o.g. Dokumentationen). Soweit die Landesregierung ausführt, die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) habe in den überprüften Akten „keine Anhaltspunkte für Manipulationen des Akteninhalts oder eine Verfälschung des Ermittlungsergebnisses“ (Antwort auf Frage 1. a. in LT-Drs. 7/4625) feststellen können, ist schon demnach nicht ausgeschlossen, dass die Ermittlungen von vornherein aus politischen Gründen so geführt wurden, dass Ermittlungsergebnisse unterdrückt wurden und zu keinem Zeitpunkt Eingang in die Ermittlungsakten gefunden haben.

V. Wie der MDR berichtete, wurde die Leiche von Delfin Guerra vier Tage nach seinem Tod geborgen, die Leiche von Raúl Garcia Paret drei Tage nach dessen Tod („Schuld ohne Sühne“, MDR exakt die story, 2017). Die damalige Obduzentin einer der beiden Geschädigten, Frau U [REDACTED], berichtet ggü. dem MDR, sie habe damals eine „nicht natürliche Todesursache“ vermerkt. Die sichere Feststellung der Todesursache sei nicht möglich gewesen, da bei den Leichen auf Grund des Verbleibs für mehrere Tage im Wasser (im Hochsommer) die Fäulnisprozesse schon fortgeschritten gewesen seien (ebd.) Soweit daraus bisher gefolgert wurde, Flaschenwürfe als Todesursache seien auszuschließen, ist zunächst auf die oben gemachten Ausführungen zur Strafbarkeit des Versuchs zu verweisen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Spuren denn bei einem Treffer mit einer Flasche zu erwarten sein sollten, sofern der Wurf nicht zu einer Fraktur geführt hat, aber dennoch eine Ohnmacht ausgelöst haben kann oder den Schwimmenden so beeinträchtigte, dass dieser unter Wasser geriet und ertrank. Hinsichtlich der zu ermittelnden Frage, ob die Geschädigten in die Saale geworfen bzw. gestürzt wurden und dies ursächlich für ihren Tod war, ist nicht zu erkennen, dass der Befund der Gerichtsmedizin hierzu eine Aussage trifft. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn anzunehmen wäre, dass dies nach mehreren Tagen des Verbleibs der Leichen im Wasser und trotz Fortschreiten der Fäulnisprozesse der Leichen nachweisbare Spuren an den Leichen – etwa in Form von Abschürfungen oder Einblutungen – hinterlassen hätte. Selbst mit diesen Spuren ist, je nach Ablauf eines etwaigen Kampfgeschehens, nicht sicher zu rechnen. Weiterhin wären solche Spuren wohl auf Grund des Zustands der Leichen, insbesondere bei einer Ablösung der oberen Hautschicht sowie dem allgemein schlechten Zustand nicht mehr festzustellen gewesen. Folglich lässt sich aus der Sektion nur schlussfolgern, dass die Geschädigten ertrunken sind, das Sektionsprotokoll kann jedoch nicht als Ausschluss todesursächlicher äußerer Einwirkungen herangezogen werden.

VI. Folglich sehe ich mit Blick auf die Aussagen zum Geschehensablauf hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die mich annehmen lassen, dass Raúl Garcia Paret und Delfin Guerra ermordet wurden. Mord verjährt nicht (§ 78 II StGB), dies gilt auch für den Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe (OLG Frankfurt, NJW 1988, 2900). Die mutmaßlichen Taten können und müssen daher auch heute noch verfolgt werden.

Darüber hinaus lässt sich den Berichten des MDR sowie den Ausführungen der Landesregierung entnehmen, dass es weiterhin in Deutschland aufhältige und teilweise sogar der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) bekannte Tatzeug\_innen und ggf. auch Täter\_innen und Teilnehmer\_innen gibt. Daher rege ich an, diese zu vernehmen. Weiterhin rege ich an, zur Bewertung der Ermittlungen der Behörden der DDR auf Sachverständige zurückzugreifen, um eine fachkundige Beurteilung der Ermittlungen – insbesondere hinsichtlich des Funktionierens von Beweisunterdrückung und politische Lenkung von Ermittlungen bei den Strafverfolgungsbehörden der DDR – zu erhalten, etwa auf die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und fachkundige Historiker\_innen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Strafanzeige schriftlich unter Angabe des Geschäftszeichens. Ich wünsche über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Henriette Quade, MdL